Kreis Segeberg
Der Landrat

Fachdienst
61.00 - Kreisplanung
zuständig:
Frank Hartmann
Zimmer: 612 Haus: B
Telefon: 04551/951-517
Telefax: 04551/951-99817
E-Mail: frank.hartmann@kreis-segeberg.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadtverwaltung Norderstedt
03. JUNI 2016
R 60

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Az.: 61.00
(bitte stets angeben)
Datum: 31.5.2016

Vfg.:
1. 60 z. Ktn.
2. 601.40 z. Ktn.
3. z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.
4. ~~Zwischenbescheid erteilt am:~~
5. ~~TOP-Fachdienstst. - Private~~
Liste notieren
Akte
[redacted]

Bauleitplanung der Stadt Norderstedt

Bebauungsplan Nr. 314

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau
Keine Bedenken.

Untere Bauaufsichtsbehörde
Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz
Keine Stellungnahme.

Kreisplanung
Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde
Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde
Ich empfehle zu allen Varianten die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf folgenden Grundlagen:

Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts:

- Boden
- Wasser (einschließlich der zu erwartenden Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen bezogen auf den vorhandenen Gehölz und Baumbestand)
- Klima
- Luft
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (insbesondere Knicks gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) sowie des Landschaftsbildes.

Zur Kompensation von Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechende Maßnahmenflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzusehen oder geeignete vertragliche Regelungen zur Kompensation festzusetzen.

Artenschutz

1. Es ist zu prüfen ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Arten gibt, die durch den Bauleitplan betroffen sein können. Sofern es Hinweise auf die Lebensstätten von besonders und/oder streng geschützte Arten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 7 BNatSchG vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt und ggf. eine Ausnahme erteilt werden kann.

2. Gibt es keine weiteren Hinweise (siehe Nr.1), erscheint eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz des Plangebietes auf Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität und - Ausstattung ausreichend.

<u>Wasser – Boden – Abfall</u>

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. In den weiteren Planungsschritten sind verbindliche Aussagen zur Oberflächenentwässerung im Plangebiet zu treffen. Hierzu ist der anstehende Boden auf seine Eignung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu überprüfen. Ist die Eignung festgestellt, so ist das Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen und die Versickerung im B-Plan verbindlich vorzuschreiben. In Abhängigkeit vom Grundwasserflurabstand kann sich daraus auch die in Frage kommende Art der Versickerung ergeben (z.B. bei sehr geringen GW-Flurabständen ausschließlich die Muldenversickerung). Sollte eine Versickerung geogen bedingt nicht möglich sein, so ist der Verbleib/ die geordnete Beseitigung nachzuweisen.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

SG Bodenschutz

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Altablagerungen oder Altstandorte bekannt.
In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Plan-

vorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden.

SG Grundwasserschutz
Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz
Keine Stellungnahme.

Sozialplanung
Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde
Keine Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.
F. Hartmann

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt
Stadtplanung
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung Norderstedt
27. MAI 2016
60A R

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Segeberg
Räumliche Planung und Entwicklung
23792 Bad Segeberg

Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein – Staatskanzlei –
Landesplanungsbehörde
- StK 323 -

Wg.:
1. 60
2. 601.60
3.
z. Kn.
z. Kn.
z. Kn.
z. Kn.
z. Kn.
4. Zwischenbescheid erteilt am:
5. TOP-Fachdienstst. - Private Liste notieren
6. zur 71 -Akte
i.A.: [redacted]

Ihr Zeichen: 601 / kc
Ihre Nachricht vom: 28.04.2016
Eingang: 13.05.2016
Mein Zeichen: IV267-512.113-60.063 (BP 314)
Meine Nachricht vom:

Rolf Braun
rolf.braun@im.landsh.de

Telefon: 0431 988-3312
Telefax: 0431 988 614-3312

25. Mai 2016

Bebauungsplan Nr. 314 der Stadt Norderstedt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314 der Stadt Norderstedt habe ich Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst darauf hin, dass sich die Stadt Norderstedt in dieser Planung intensiv mit dem Schallschutz auseinandersetzen muss.

Durch die Lage zwischen einer U-Bahn-Trasse und der stark befahrenen Ulzburger Straße sind voraussichtlich besondere Anforderungen an den Lärmschutz zu stellen.
Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB notwendigen allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sicher zu stellen.
Es werden daher aktuelle Schalluntersuchungen erforderlich. Die berechneten Schallleistungspegel sind mit den Orientierungswerten der DIN 18005 abzugleichen. Bei Überschreitungen dieser Werte ist darzustellen, wie eine Minderung der Lärmwerte erreicht werden soll (aktiver oder passiver Schallschutz). Die notwendigen Festsetzungen sind zu treffen.

Ich weise darauf hin, dass mit den übersandten 4 Planungsvarianten kein Begründungsentwurf übersandt wurde. Auch unter der im Anschreiben angegebenen Internetadresse (www.norderstedt.de/bebauungsplan) finden sich zum Bebauungsplan Nr. 314 nur die Planungsvarianten aber keine Begründung. Ich behalte mir daher vor, im nächsten Verfahrensschritt weitergehende Ausführungen zu dieser Planung zu machen.

[redacted]

Rolf Braun